

# **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 19.07.2005 diese Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 6 (Steuerbefreiungen), Abs. 2, Buchstabe c) wird wie folgt geändert:  
Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. in Oberursel erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

## **Artikel 2**

§ 10 (Meldepflicht), Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Bei Nichtbeachtung der Anmeldepflicht wird ein Bußgeld von 260,00 € erhoben.

## **Artikel 3**

§ 11 (Hundesteuermarken), Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundemarke; die unbrauchbar gewordene Hundemarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **Artikel 4**

Die Satzungsänderung tritt ab 01.08.2005 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 26.07.2005

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach  
gez. Herber, Bürgermeister